

# **SATZUNG**

**Sportvereinigung Brackwede e.V. - Cheruskerstr. 1 - 33647 Bielefeld**

## **A. Allgemeines**

### **§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Die Sportvereinigung Brackwede e. V. (in der Folge SVB genannt) wurde am 25. November 1945 von Mitgliedern des Brackweder Turnvereins von 1890, von ehemaligen Mitgliedern der Freien Turn- und Sportvereinigung von 1898, von Mitgliedern des Sportvereins Westfalia 07 und von ehemaligen Mitgliedern der Deutschen Jugendkraft von 1921 gegründet. 2. Die SVB hat ihren Sitz in Bielefeld (Stadtbezirk Brackwede). und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1263 eingetragen. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie die kulturelle und zum Sport gehörende Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder. Sie fördert die Jugendpflege.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Rehasports

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;

c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen; d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,

e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen;

f) die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;

g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften mit anderen gemeinnützigen Vereinen.

h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. §4 Verbandsmitgliedschaften 1. Die SVB ist Mitglied: a) im Stadtsportbund Bielefeld e.V. und b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden 2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

### **§4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Die SVB ist Mitglied: a) im Stadtsportbund Bielefeld e.V. und  
b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. In begründeten Einzelfällen kann die Aufnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt.

### **§6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

3. Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Ehrenordnung geregelt

### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06 oder 31.12) unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis,

insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden

Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### **§8 Ausschluss**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2. über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4. Der Hauptvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied (oder den gesetzlichen Vertretern) wirksam.

6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Hauptvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.

9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Es sind Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Delegiertenversammlung.

Die Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.

Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

7. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben.

2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im

Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

#### **§11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafe nach sich ziehen:
  - Befristeter Ausschluss vom Trainings-, Spiel- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet §8 Absätze 7–9 Anwendung.

## **D. Vereinsorgane**

### **§12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Hauptvorstand
- e) die Abteilungsvorstände
- f) die Abteilungsversammlungen
- g) die Jugendversammlung
- h) der Ehrenrat
- i) die Revisoren des Hauptvereins
- j) die Revisoren der Abteilungen

### **§13 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entscheidung über Änderung des Vereinszweckes
  - b) Auflösung des Vereins

c) Satzungsänderungsbeschluss über die Aufhebung des Delegiertensystems

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, durch Veröffentlichung in Textform und durch Aushang in der Geschäftsstelle, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

7. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§14 Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- den Abteilungsleitern
- den Mitgliedern des Ehrenrates
- den Revisoren des Hauptvereins
- dem Jugendsprecher

- den von den Abteilungen bestimmten Delegierten nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Jede Abteilung erhält pro angefangene 40 Mitglieder eine Delegiertenstimme. Maßgebend ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des Jahres.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind jährlich von den Abteilungsversammlungen zu wählen.

Der Abteilungsvorstand kann Mitglieder der Abteilung, welche als Delegierte fungieren, nachbenennen.

Die Wahl der Delegierten kann en bloc erfolgen.

Die Abteilungsversammlungen müssen spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung stattgefunden haben.

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die Mitglied in der entsprechenden Abteilung sind und am Tag der Wahl mindestens 18 Jahre alt sind und ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Delegierten müssen umgehend der SVB-Geschäftsstelle namentlich gemeldet werden. Im Verhinderungsfall ist das Stimmrecht nicht übertragbar.

2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt.

3. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands;
- die Entgegennahme der Kassenprüfberichte der Revisoren;
- die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands für die Dauer von zwei Jahren;
- die Wahl der Revisoren für die Dauer von zwei Jahren;
- die Wahl des Ehrenrates für die Dauer von zwei Jahren;
- die Beschlussfassungen über Anträge zur Änderung der Satzung
- die Beschlussfassungen über sonstige eingereichte Anträge
- die Bestätigung der Abteilungsleiter
- die Genehmigung des Haushaltsplans



4. Die Delegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, durch Veröffentlichung in Textform und durch Aushang in der Geschäftsstelle, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Delegiertenversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Entscheidungen der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die zur Beschlussfassung zu stellende Anträge sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres, schriftlich in der SVB-Geschäftsstelle einzureichen.
11. An der ordentlichen Delegiertenversammlung kann jedes Vereinsmitglied teilnehmen und hat ein Rederecht.
12. Das Amt des Delegierten endet durch Rücktritt, durch Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder durch Ausscheiden aus dem Verein.

## **§15 Die außerordentliche Delegiertenversammlung**

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

## **§16 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB (Vorstand) besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die aus verschiedenen Abteilungen kommen müssen. Die Geschäftsverteilung wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Zur rechtswirksamen Vertretung der SVB genügt das Zusammenwirken von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht zeitgleich das Amt eines Abteilungsleiters oder des Jugendsprechers ausüben.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Vereinsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§17 Der Hauptvorstand**

1. Der Hauptvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- den Abteilungsleitern,
- dem Jugendwart,
- dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

2. Aufgaben des Hauptvorstandes sind insbesondere:

- a) Der Austausch der Abteilungen untereinander und mit dem geschäftsführenden Vorstand.

b) Beschlussfassung über die Gründung von Abteilungen

3. Der Hauptvorstand tagt mindestens 1x pro Quartal. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

4. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Hauptvorstandsmitglieder anwesend sind.

### **§18 Abteilungen**

Es findet jährlich mindestens eine Woche vor der ordentlichen Delegiertenversammlung eine Mitgliederversammlung der Abteilung statt. Stimmberechtigt sind alle Volljährigen Abteilungsmitglieder. Zu jeder Abteilungsversammlung ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen.

Aufgabe der Versammlung ist:

- die Entgegennahme der Berichte und Information der Abteilungsleitung.
- die Wahl der Abteilungsleitung für die Dauer von 2 Jahren.
- die Festsetzung von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen
- die Wahl der Revisoren für die Dauer von 2 Jahren
- die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung für die Dauer von einem Jahr.

Die Delegierten müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§19 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Hauptvorstand angehören dürfen. Sie sind alle zwei Jahre von der Delegiertenversammlung zu wählen. Zum Ehrenrat ist wählbar, wer durch mindestens 10-jährige Erfahrung mit den Geschicken des Vereins vertraut ist.

Der Ehrenrat entscheidet über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern endgültig.

Außerdem hat er bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins vermittelnd einzugreifen.

## **E. Vereinsjugend**

### **§20 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

3. die Organe der Vereinsjugend sind:

a) die Jugendversammlung und

b) der Jugendwart

Der Jugendwart ist Mitglied des Hauptvorstandes.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§21 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter (gewählte Funktionsträger) wie Vorstände, Abteilungsleiter/in, Kassenwarte, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Der geschäftsführende Vorstand, ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

## **§22 Die Revisoren**

1. Die Delegiertenversammlung wählt vier Revisoren, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Hauptvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Revisoren entspricht der des Hauptvorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung und dem Hauptvorstand darüber einen Bericht.
3. Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich die Kassen des Vereins und der Abteilungen daraufhin zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß gebucht und belegt sind, ob der buchungsgemäß ausgewiesene Kassenbestand vorhanden ist und ob die geleisteten Zahlungen mit dem satzungsmäßigen Vereinszweck zu vereinbaren waren. In Sonderfällen können vom geschäftsführenden Vorstand Zwischenprüfungen angeordnet werden. Über die Prüfungstätigkeit ist der Hauptvorstand vor der Delegiertenversammlung zu unterrichten.

## **§23 Vereinsordnungen**

Der Hauptvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Versammlungsordnung
- e) Ehrungsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§24 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder

Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§25 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche

Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§26 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Bielefeld e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung

an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§27 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 20.04.2018 beschlossen.

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.